

Satzung des Vereins

Scientific Academy for Service Technology (ServTech) e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Scientific Academy for Service Technology (ServTech)“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Potsdam.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Entwicklung, Anwendung und Qualifizierung im Bereich der Softwaresystemintegration und dienstorientierten Softwaretechnik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch anwendungsorientierte wissenschaftliche Forschung und Entwicklung und die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Lehrgängen auf den Gebieten Software-Engineering sowie Integration heterogener Unternehmensanwendungen. Arbeitsergebnisse sollen der Allgemeinheit zugute kommen; z.B. durch Veröffentlichungen in Fachmagazinen, in wissenschaftlichen Zeitschriften und in Konferenzbänden.
2. Der Verein beschäftigt zur Erreichung seiner Zielsetzung wissenschaftliches und anderes Personal.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein kann sich in verschiedene, nach Sach- bzw. Forschungsgebieten getrennte Abteilungen gliedern. Die Einrichtung neuer Abteilungen erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit 2/3 Mehrheit gefällt werden muss.
6. Der Verein arbeitet bei der Verfolgung seiner Zwecke mit verschiedenen Universitäten, Unternehmen, Behörden und einschlägigen Organisationen zusammen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erklären.

Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit Mitglieder des Vereins aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt. Die Mitteilung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bevor der Ausschluss durch den Vorstand ausgesprochen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben, sowie alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Im laufenden Rechnungsjahr nicht verausgabte Beiträge werden zur Erfüllung des Vereinszweckes auf neue Rechnung vorgetragen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§5 Gebühren und Spenden

Die Mittel des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch öffentliche Fördermittel, Spenden, außerordentliche Zuwendungen und durch Entgelte für Dienstleistungen inklusive Gebühren.

Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.

§ 6 Vermögen

Der Etat des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Vereins für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beträge werden auf neuer Rechnung vorgetragen.

Der Rechnungsabschluss für das jeweils laufende Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgestellt und durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfer geprüft.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei (2) geschäftsführenden und bis zu drei (3) weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

4. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder schriftlich vom Vorstand einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit gefasst. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn allen Mitgliedern schriftlich, durch Telefax oder elektronisch (E-Mail) der Gegenstand der Beschlussfassung bekannt gegeben worden ist und 2/3 aller Mitglieder schriftlich, per Fax oder elektronisch ihre Zustimmung erteilen. Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem geschäftsführenden Vorstand und einem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. In gleicher Weise sind die außerhalb einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu dokumentieren
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:
 - a) Durch Neubesetzung des Amtes nach Ablauf der Amtszeit;
 - b) mit der Niederlegung des Amtes;
 - c) mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung;
 - d) mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein;
 - e) durch Tod.

§8 Beirat

Der Verein kann auf Beschluss des Vorstands einen Beirat bestellen. Der Beirat soll den Vorstand des Vereins beratend unterstützen. Beiratsmitglieder scheidern durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand oder durch die Entscheidung des Vorstands, die mit 2/3 Mehrheit zu treffen ist, aus. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vereinsvorstand einberufen und geleitet. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§9 Förderverein

Zur Förderung der Ziele des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Förderverein gegründet werden. Die Umsetzung des Beschlusses übernimmt der Vorstand.

§10 Auflösung

Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so kann erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Auflösung dann durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. Das erste Vereinsjahr läuft vom Tage der Gründung an bis zum Jahresende.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

§ 13 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist jedes Vorstandsmitglied ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen entsprechend abzuändern.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Hagen, den 30.05.2007